

Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben vom 31.07.2018¹

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferantenrahmenvertrages (Tabelle 2)¹ aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen
§ 2 Ziffer 3	Bei Vorliegen eines Belieferungsverhältnisses inklusive Netznutzung („all-inclusive-Vertrag“) zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Gaslieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. Der Letztverbraucher ist <u>gemäß der in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben bei der Anmeldung</u> gesondert zu kennzeichnen. Die Abwicklung und die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach § 10 erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten.	Klarstellung
§ 5 Ziffer 1 lit. c)	<u>unter Anwendung der Mitteilung (Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas) zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-16-142) der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK7-09-001) in jeweils geltender Fassung.</u>	Aktualisierung des Verweises auf die BNetzA-Mitteilung, da die in der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens aus dem Jahre 2010 als Anlage enthaltene

¹ Änderungen in den Anlagen des Lieferantenrahmenvertrags sind ggf. netzbetreiber-individuell zu ergänzen.

		Prozessbeschreibung für Wechselprozesse im Messwesen (WiM) im Rahmen der aktuellen Festlegung aus 2016 für den Gasbereich aufgehoben wurde.
§ 7		
Überschrift	<u>Messung/Messwertübermittlung Messstellenbetrieb</u>	Anpassung an das MsbG
Ziffer 1 Satz 1	Der Messstellenbetrieb so wie die Messung ist Aufgabe des Netzbetreibers <u>als grundzuständiger Messstellenbetreiber</u> , soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist <u>ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt.</u>	
Ziffer 2	Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die Zählpunkte <u>Identifikationsnummern für die Marktlaktionen und Messlokationen</u> zu verwalten <u>und</u> die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 3	Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21b EnWG <u>§ 5 MsbG</u> ermittelten Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.	Aktualisierung des Verweises
Ziffer 5	Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus <u>auf Anforderung des Transportkunden</u> zu beachten. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder	

Ziffer 6 Satz 1	Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Netzbetreiber oder durch einen sonstigen Messdienstleister nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Transportkunden keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach den §§ 47, 48 GasNZV <u>§ 71 MsbG</u> sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.	Klarstellung Anpassung an das MsbG Aktualisierung des Verweises
§ 8 Ziffer 2 Satz 1	Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber, soweit er Messstellenbetreiber ist, dem Transportkunden für jeden Ausspeisepunkt ein Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung und soweit er Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung.	Anpassung an das MsbG
§ 9 Ziffer 1	Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 8 bei Standardlastprofilkunden jährlich und bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender 1 h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich <u>mit dem Transportkunden</u> ab. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb oder	Klarstellung

Ziffer 7 Satz 2	Messdienstleistung) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.	Anpassung an das MsbG
Ziffer 13	Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. <u>Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.</u>	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 14	Der Netzbetreiber legt die Zahlungsweise von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag durch Lastschrift oder Überweisung fest. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 15	Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter <u>die Entgelte</u> anstelle des Transportkunden zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
§ 10 Ziffer 6 Abs. 1	Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich in Textform mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Lieferant als	

	angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. <u>Hierzu ist die Übersendung einer einfachen Kopie ausreichend.</u> Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Lieferanten die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich <u>in Textform</u> zu informieren, wenn er nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
§ 11 Ziffer 6 Satz 3 Ziffer 7 Ziffer 8	Die Anweisung zur Sperrung <u>und zur Entsperrung</u> erfolgt gemäß dem Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß den Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Ist nach § 21b EnWG ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 Messzugangsverordnung (MessZV) von diesem die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen nach § 12 MsbG verlangen oder sie selbst durchführen. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und <u>entweder</u> die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber beglichen worden sind, <u>oder im Falle des Abs. 6 der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat.</u>	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom insoweit als dass in den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers auch Vorgaben zur Beauftragung einer Entsperrung – z.B. mittels eines Formulars/Vordrucks – enthalten sind. Aktualisierung des Verweises

		Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
§ 12 Ziffer 2 lit. a.	Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn a. der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung <u>in Textform</u> unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat, Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs <u>dieses Vertrages</u> berechtigt.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom Präzisierung/Klarstellung
Ziffer 3 lit. d.		

	Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem <u>Grund- oder</u> Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird.	
§ 15	Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner.xlsx“ in elektronischer Form (s. Anlage 2). Änderungen werden unverzüglich in Textform <u>auf dieselbe Art und Weise</u> ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
§ 16 Ziffer 3 Ziffer 4 Satz 2	Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch sind in der zwischen den Vertragspartnern abzuschließenden <u>sind in der</u> Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt <u>gemäß § 19 Vertragsbestandteil ist</u>. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). In diesem Fall veröffentlicht der Netzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte <u>Marktlaktionen</u>.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom

Ziffer 5	Sofern der Bilanzkreisverantwortliche des Transportkunden eine Vereinbarung über ein <u>langfristiges DSM-Regelenergieprodukt</u>, <u>welches durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt wird</u>, mit dem Marktgebietsverantwortlichen abschließt, das mindestens einen der Ausspeisepunkte des Transportkunden im Netz des Netzbetreibers betrifft, hat der Transportkunde den Netzbetreiber hierüber unter Angabe der betroffenen Ausspeisepunkte nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV einschließlich der Dauer und des Umfangs für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich in Textform zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme dieses DSM-Regelenergieproduktes ist der Der Transportkunde verpflichtet <u>sich</u>, den Netzbetreiber für den jeweiligen Ausspeisepunkt <u>unverzüglich nach Kontrahierung von langfristigen Regelenergieprodukten</u> über die <u>Höhe der kontrahierten Leistung sowie im Fall des Abrufes bei lang- und kurzfristigen Regelenergieprodukten, welche durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt werden, über die konkrete</u> Dauer und den konkreten Umfang des Abrufs <u>unverzüglich</u> in Textform zu informieren. Der Transportkunde versichert, dass die an den Netzbetreiber übermittelten Informationen aufgrund einer mit dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen abgeschlossenen Vereinbarung erfolgen und der Richtigkeit entsprechen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unrichtigen oder verspäteten Informationsübermittlung gegenüber dem Netzbetreiber entstehen. Nach Ablauf der Abrufdauer erfolgt die Rücknahme der Reduktion des Lastflusses. Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 EnWG bleiben hiervon unberührt.	Anpassung an die Begrifflichkeiten der aktuellen GeLi Gas Anpassung auf langfristiges und kurzfristiges Regelenergieprodukt mit Nutzung RLM Abschaltpotential als Ersatz des weggefallenen nicht mehr angebotenen DSM-Regelenergieproduktes.
§ 18 Ziffer 1	Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung <u>in Textform</u> über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich <u>in Textform</u> widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom

Ziffer 10	Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, soweit diese nicht in diesem Vertrag speziell geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform <u>Textform</u>. Gleiches gilt für die Änderung der oder den Verzicht auf die Schriftformklausel <u>dieser Klausel</u>.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 11	Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Wenn dieser Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung. Die Möglichkeit des Vertragsabschlusses in anderer Form bleibt unberührt.	Änderung von Regelung, aus der auf eine nicht existierende Schriftformvorgabe für den Vertragsabschluss geschlossen werden könnte.
Unterschriftenfeld (entfallen)	Ort, _____, den _____ _____ _____ Netzbetreiber	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom

	Ort, _____, den _____ _____ _____ Transportkunde	
--	---	--

Tabelle 2: Änderungen Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen								
Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber	Kontaktdatenblatt Netzbetreiber Stand: <table><tr><td colspan="2">Anschrift</td></tr><tr><td>Name</td><td></td></tr><tr><td>Straße Hausnr.</td><td></td></tr><tr><td>PLZ Ort</td><td></td></tr></table>	Anschrift		Name		Straße Hausnr.		PLZ Ort		
Anschrift										
Name										
Straße Hausnr.										
PLZ Ort										

	Telefon			
	Fax			
	Internet			
	Umsatzsteuer-ID			
	Marktrolle	DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas		
	Verteilernetzbetreiber			
	Messstellenbetreiber			
	Messdienstleister			
	E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)			
	Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format.			
	Für Anfragen <u>außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation</u> benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:			
	Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax	
Vertragsmanagement				
· Lieferantenrahmenvertrag				

Anpassung an
das MsbG

	· EDI-Vereinbarung				Anpassung an das MsbG
	· MSB –MDL				
	EDIFACT · allgemeine Themen · Umstellung INVOIC · Verschlüsselung/Signatur				
	Fachlicher Ansprechpartner GeLi Gas				
	Thema	E-Mail	Telefon	Fax	
	UTILMD · Lieferantenwechsel				
	INVOIC				
	REMADV · Zahlungsverkehr · Debitorenmanagement				
	Bilanzierung · Gas ·				
	Mehr- Mindermengen				

	· Clearing			
Fachlicher Ansprechpartner MSCONS				
Thema	E-Mail	Telefon	Fax	
MSCONS · Zählerstände SLP				
MSCONS · Lastgänge RLM				
Sonstige Ansprechpartner				
Thema	E-Mail	Telefon	Fax	
Demand-Side-Management (DSM) <u>Regelenergieprodukt mit Nutzung RLM-Abschaltpotential</u>				
Bankverbindung				
<u>Name des Kontoinhabers</u>				
Geldinstitut				
IBAN				
BIC				

	Gläubiger-ID		
	Weitere Informationen		
Anpassung an aktuelles Produkt			

		Harmonisierung mit BNetzA NNV / LRV Strom														
Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber	Kontaktdatenblatt Transportkunde <table border="1"> <tr> <th colspan="2">Unterbrechung der Netznutzung</th> </tr> <tr> <td>Name, Vorname</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße Hausnr.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PLZ Ort</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fax</td> <td></td> </tr> <tr> <td>E-Mail</td> <td></td> </tr> </table>	Unterbrechung der Netznutzung		Name, Vorname		Straße Hausnr.		PLZ Ort		Telefon		Fax		E-Mail		Ansprechpartner gilt auch für etwaige Gasmangellage im Zuge der Krisenvorsorge Gas
Unterbrechung der Netznutzung																
Name, Vorname																
Straße Hausnr.																
PLZ Ort																
Telefon																
Fax																
E-Mail																

	<table><tr><th colspan="2">Bankverbindung</th></tr><tr><td><u>Name des Kontoinhabers</u></td><td></td></tr><tr><td>Geldinstitut</td><td></td></tr><tr><td>IBAN</td><td></td></tr><tr><td>BIC</td><td></td></tr><tr><td><u>Gläubiger-ID</u></td><td></td></tr></table>	Bankverbindung		<u>Name des Kontoinhabers</u>		Geldinstitut		IBAN		BIC		<u>Gläubiger-ID</u>		Harmonisierung mit BNetzA NNV / LRV Strom
Bankverbindung														
<u>Name des Kontoinhabers</u>														
Geldinstitut														
IBAN														
BIC														
<u>Gläubiger-ID</u>														
Anlage 3 EDI-Vereinbarung	8.2 Änderungen Bei Bedarf werden von den Parteien ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung <u>schriftlich in Textform</u> vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung als Teil der Vereinbarung betrachtet.	Anpassung auf Textform												
Anlage 3 EDI-Vereinbarung Technischer Anhang	4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format: - INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de - REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom												

	unter www.edi-energy.de - Dateinamenskonvention (gemäß <u>der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“</u>) - Codepflegende Stellen sind: - UN für EDIFACT-Syntax - GS1 für ILN-Nummer - DVGW-Codenummer - Netzbetreiber für <u>Zählpunkte</u> <u>Marktllokations-ID</u> - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern) 5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf <u>das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version</u> die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung³) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen. ³Weitere Informationen zu VEDIS: https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/zehn-schritte-vedis-sicherheit/	
Anlage 4 Ergänzende Geschäftsbedingungen	1 Messstellenbetrieb und Messdienstleistung	Anpassung an das MsbG

Anlage 4 Ergänzende Geschäftsbedingungen	2.5 — Gemäß dem Beschluss BK7-09-001 der BNetzA zur Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens werden von Seiten des Netzbetreibers die jeweils aktuellen Edifact-Datenformate unterstützt.	Ist bereits durch § 5 Ziffer 1 lit. c) des LRV Gas KoV X entsprechend der jeweils aktuell gültigen Maßgabe der BNetzA geregelt
--	---	---